

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Kleve vom 29.09.2020

Zur Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 101, 102, 104 und 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Stellung des Fachbereichs Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Kleve unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung (Fachbereich Rechnungsprüfung).
- (2) Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist er unbeschadet seiner Verantwortlichkeit dem Rat der Stadt gegenüber nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Fachbereichs Rechnungsprüfung.

§ 2

Dienstkräfte des Fachbereichs Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer, von denen eine Person eine technische Vorbildung haben soll, werden vom Rat der Stadt bestellt und abberufen.
- (2) Die bestellten Dienstkräfte müssen über die erforderlichen Verwaltungskennnisse verfügen. Insbesondere müssen sie im doppelischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gründliche Erfahrungen besitzen und nach Leistung, Charakter und Auftreten ihre Eignung für den Prüfungsdienst erwiesen haben.
- (3) Dienstkräfte des Fachbereiches Rechnungsprüfung sind von jeglicher Mitwirkung beim Anordnungs- und Zahlungsgeschäft der Stadt ausgeschlossen.
- (4) Sie haben über die ihnen zur Kenntnis gelangten dienstlichen Vorgänge unbedingtes Stillschweigen zu bewahren.

§ 3

Aufgaben des Fachbereichs Rechnungsprüfung

- (1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung nimmt die nach §§ 102 Abs. 1, 104 Abs. 1 und 116 Abs. 9 GO NRW gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahr. Zusätzlich kann der Fachbereich Rechnungsprüfung die in § 104 Abs. 2 GO NRW dargestellten Aufgaben wahrnehmen. Die vom Landrat Kleve delegierten Aufgaben nach dem SGB II werden von der Innenrevision des Kreises Kleve geprüft. Die Prüfungsergebnisse werden nach § 102 Abs. 4 GO NRW in die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kleve einbezogen.
- (2) Der Rat der Stadt überträgt dem Fachbereich Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 3 GO NRW außerdem folgende Aufgaben:
 - a) Die Prüfung der Verwaltung sowie deren Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;

- b) Die stichprobenweise Prüfung von Buchungsbelegen der Stadtkasse sowie der Finanzbuchhaltung der Sondervermögen ab einem Wert von 2.500 €, wobei alle Belege von der Kämmerei und der Finanzbuchhaltung der Sondervermögen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse direkt dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Durchsicht vorzulegen sind (Visakontrolle). Die Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung kann die gezielte Vorlage von Belegen jederzeit auch unterhalb dieser Wertgrenze verlangen;
 - c) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund;
 - d) die stichprobenweise Prüfung der Abrechnung über Bau- und sonstige Leistungen und Lieferungen;
 - e) die Beaufsichtigung sämtlicher Submissionen und Öffnungsverhandlungen;
 - f) die Prüfung der Verwendung von Fördermitteln durch die Stadt und die Erteilung eines Bestätigungsvermerks, soweit die Fördermittelgeberin/ der Fördermittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung verlangt;
 - g) die Beratung der Verwaltung und ihrer Sondervermögen im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten, soweit die Beratungstätigkeit die Erledigung der Prüfungsgeschäfte nicht gefährdet;
 - h) die Prüfung des Jahresabschlusses der Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve, sofern das Kuratorium der Förderstiftung dies bestimmt;
 - i) die Befugnis, die Aufgaben nach den Buchstaben a) bis g) sowie Kassenprüfungen nach § 3 Abs. 5 für die Umweltbetriebe der Stadt Kleve (USK) als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) entsprechend wahrzunehmen, wenn dies vom Verwaltungsrat der AöR bestimmt wird.
 - j) die jährliche Prüfung der Kasse des Vereins Klever Tiergarten e.V., wenn dies von der Mitgliederversammlung des Vereins bestimmt wird;
- (3) Der Rat der Stadt kann dem Fachbereich Rechnungsprüfung weitere Aufträge erteilen, insbesondere
- a) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;
 - b) die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 107 und 108 GO NRW bei der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts vor Beschlussfassungen und rechtsverbindlichen Unterzeichnungen von Verträgen.
- (4) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Fachbereich Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW).
- (5) Die Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadtkasse und der Sondervermögen erfolgt in der Weise, dass in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung einschließlich Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen ist. Hat im laufenden Jahr eine

überörtliche Prüfung stattgefunden, kann auf eine Kassenprüfung verzichtet werden. Für die Prüfung gelten insbesondere §§ 28, 31 und 32 KomHVO NRW sowie die dazu erlassene Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Kleve. Die Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung setzt die Termine für die Kassenprüfungen fest. Die Prüfung ist unmittelbar vor Beginn dem Kassenaufsichtsbeamten oder der Kassenaufsichtsbeamtin mitzuteilen.

- (6) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung ermächtigt, Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend einzuschränken, um die Erfüllung des Pflichtaufgabenkatalogs nach §§ 102 Abs. 1 und 104 Abs. 1 GO NRW sicherzustellen.

§ 4

Befugnisse des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Mitwirkung der Verwaltung

- (1) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. Insbesondere sind ihm alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form- auf Verlangen auszuhändigen oder zuzusenden.
- (2) Die Dienstkräfte des Fachbereichs Rechnungsprüfung sind berechtigt, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen Ortsbesichtigungen vorzunehmen und zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen. Sie können im Rahmen ihrer Prüfungsaufgabe Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältnissen verlangen und sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (3) Der Fachbereich Rechnungsprüfung führt den mit dem Prüfgeschäft verbundenen Schriftwechsel selbstständig.
- (4) Der Fachbereich Rechnungsprüfung kann sich gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 5

Mitteilungspflicht gegenüber dem Fachbereich Rechnungsprüfung

- (1) Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist von einer Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts sofort zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Dies gilt auch für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen in der Organisation auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf Datenverarbeitung gestützte Verfahren sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit er sich vor einer Entscheidung gutachtlich äußern oder eine Stellungnahme abgeben kann.
- (3) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen, Beschlüsse usw., durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Dies gilt auch für Arbeitsanordnungen, Dienstpläne, amtliche Preisverzeichnisse, Lohnstarife, Gebührenordnungen, Dienstanweisungen, Bewertungs-

und Inventurrichtlinien, Abschreibungstabellen und dergleichen. Den Bediensteten des Fachbereichs Rechnungsprüfung ist auf Antrag ein Lesezugriff auf alle Datenverarbeitungs-Systeme und Verfahren mit haushalts- und kassenrechtlichem Bezug zu ermöglichen.

- (4) Der Fachbereich Rechnungsprüfung erhält alle Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt und deren Sondervermögen Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (5) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Der Fachbereich Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnungen und Niederschriften mit den dazugehörigen Anlagen für die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse. Die Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung nimmt an den Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Vergabe- und Betriebsausschusses teil. Soweit vom Verwaltungsrat einer AöR im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung bestimmt, nimmt die Leitung auch an den Verwaltungsratsitzungen teil. Zu den Sitzungen des Vergabe- und Betriebsausschusses bzw. des Verwaltungsrates einer AöR kann an Stelle der Leitung auch der technische Prüfer/ die technische Prüferin teilnehmen. Die Leitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und an welchen Fachausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 6

Prüfungsdurchführung und Prüfungsberichte

- (1) Alle Prüfungsberichte sind dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und dem/ der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorzulegen.
- (2) Ergibt eine Prüfung Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so hat der Fachbereich Rechnungsprüfung die erforderliche Aufklärung vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin zu erbitten.
- (3) In Prüfungsberichte sind solche Prüfungsbemerkungen aufzunehmen, in denen Unrichtigkeiten nicht ausgeräumt werden konnten, in denen trotz Erläuterungen der Verwaltung Bedenken des Fachbereichs Rechnungsprüfung weiter bestehen oder denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen; zu solchen, die im Rechnungsprüfungsausschuss beraten werden, mindestens fünf Werktage vor der Sitzung. Die Stellungnahmen sind durch die Fachbereichsleitungen zu unterzeichnen oder abzuzeichnen.
- (5) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin sowie den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungsniederschriften werden von dem/ der Vorsitzenden und dem Schriftführer/ der Schriftführerin unterzeichnet.
- (2) Der Fachbereich Rechnungsprüfung bereitet die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses vor und fertigt die Sitzungsniederschriften. Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann über den jeweiligen Stand einer Prüfung Aufklärung unter Vorlage der Unterlagen verlangen.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über Prüfungsbemerkungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung und ihrer Ausräumung entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin legt den vom Kämmerer/ von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung vor. Der Rat erteilt dem Rechnungsprüfungsausschuss den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses, der sich wiederum des Fachbereichs Rechnungsprüfung bedient. Die Prüfung soll so rechtzeitig abgeschlossen sein, dass der Rat spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss feststellen kann.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses gemäß § 102 Abs. 1 Satz 3 GO NRW erforderlich machen, stellt der Fachbereich Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/ von der Kämmerin und vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Der Fachbereich Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen zusammen mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung dem Bürgermeister als gesetzlichem Vertreter/ der Bürgermeisterin als gesetzlicher Vertreterin der Stadt Kleve zu (§ 102 Abs. 8 GO NRW). Die Ausgestaltung des Prüfungsberichtes richtet sich nach § 321 HGB. Für die Formulierung des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über die Versagung ist § 322 HGB zu beachten. Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung sind von der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.
- (4) Der Fachbereich Rechnungsprüfung kann den Schlussbericht in einem Zusatzbericht um solche Prüfungsergebnisse aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr erweitern oder ergänzen, die sich nicht unmittelbar auf den Bestätigungsvermerk auswirken müssen, dem Rechnungsprüfungsausschuss jedoch als zusätzliche Informationsquelle zur Beratung des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und des Lageberichtes dienen können.

- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Kleve unter Einbezug des Prüfungs- und Zusatzberichtes des Fachbereichs Rechnungsprüfung. Anschließend gibt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung eine eigene schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Rat ab. An deren Schluss hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Die Stellungnahme ist vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.
- (7) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht und der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichtes geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 4 GO NRW diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 und 5 GO NRW zu berichten. Die Absätze 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Kleve, den 29.09.2020

Bürgermeisterin
Northing